

Geschäftsordnung der Landesversammlung

Die Landesversammlung des Landesverbandes Bayern im BLGS gibt sich unbefristet folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungsleitung / Anwesenheit / Protokoll

1. Die Leitung der Sitzungen der Landesversammlung wird durch den Vorsitzenden oder eine von ihm bestellte Person wahrgenommen. Der Sitzungsleiter erklärt die Landesversammlung jeweils für eröffnet und geschlossen und stellt deren Beschlussfähigkeit fest. Er ist berechtigt, die Sitzung unter Bekanntgabe des Zeitpunkts ihrer Fortsetzung zu unterbrechen.
2. Über alle teilnehmenden Mitglieder wird eine Anwesenheitsliste geführt, über die deren Mitgliedsstatus geprüft werden kann.
3. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Eröffnung der Sitzung einen Protokollführer, der alle Beschlüsse in deren Wortlaut sowie den allgemeinen Ablauf der Sitzung schriftlich protokolliert.
4. Die Sitzungen der Landesversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Landesvorstand kann jedoch einzelne Tagesordnungspunkte als nicht-öffentlich bestimmen. Diese Tagungsordnungspunkte werden dann zusammen nach dem öffentlichen Teil behandelt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird satzungsgemäß mit der Einladung zur Landesversammlung bekanntgegeben und bei Eröffnung der Sitzung durch einfache Mehrheit beschlossen.
2. Bis zur Eröffnung der Sitzung können Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte / Beschlussvorlagen dem Sitzungsleiter schriftlich einreichen, der diese dann als Ergänzung der Tagesordnung einzeln zur Abstimmung stellt. Hiervon ausgenommen sind Beschlussanträge zur Änderung der Landesordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnungen.
3. Vor Feststellung der Tagesordnung bestellt die Landesversammlung eine aus zwei Personen bestehende Kommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Abstimmungen verantwortlich und nicht weisungsgebunden ist. Insbesondere ist Aufgabe der Kommission, die Abstimmungsergebnisse gemeinsam auszuzählen und bekannt zu geben. Der Sitzungsleiter verkündet, ob der Antrag damit angenommen oder abgelehnt worden ist.
4. Sobald hiernach die Tagesordnung festgestellt ist, können weitere Tagesordnungspunkte / Beschlussanträge nur noch mit 4/5-Mehrheit aller Anwesenden angenommen werden. Nr. 2, Satz 2 gilt ebenso.

§ 3 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten / Anträgen werden in der Reihenfolge ihrer Meldung aufgerufen; die Redezeit pro Wortmeldung ist auf 3 Minuten begrenzt.
2. Der Sitzungsleiter kann Berichterstatlern, Personen, die einen Entscheidungsantrag eingereicht haben, sowie anderen Personen weitere Redezeit geben, sofern dies zur Diskussion des Antrags sachdienlich erscheint.
3. Ebenso kann der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Wortmeldungen abändern, sofern hierdurch thematisch zusammenhängende Beiträge zusammengefasst werden können.
4. Sofern ein Redner die ihm eingeräumte Redezeit überschreitet, ist der Sitzungsleiter nach Ermahnung und Hinweis berechtigt, das Wort zu entziehen.
5. Der Sitzungsleiter kann, sofern gewährleistet ist, dass auch die Vertreter der Gegenposition in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Erörterung eines Tagesordnungspunktes / Antrags für beendet erklären, auch wenn weitere Wortmeldungen vorliegen.

§ 4 Beschlussfassung und Stimmübertragung

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Hierzu gibt der Landesvorstand nach Prüfung der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung allen Mitgliedern vor Sitzungsbeginn eine Stimmkarte aus, die für das Handzeichen zu verwenden ist.
2. Nichtanwesende persönliche Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Hierzu ist eine schriftlich erteilte Vollmacht durch den Vollmachtgeber an den Landesvorstand erforderlich. Die Übertragung ist auf maximal eine (1) Stimme beschränkt.
3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
4. Die Landesversammlung kann im Einzelfall ein geheimes Abstimmungsverfahren beschließen.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Landesversammlung am 09.12.2013 beschlossen. Alle anderen Geschäftsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

München, 09. Dezember 2013

Versammlungsleiter